



Themenblatt

Das Selbstkontrollsystem

1. Allgemeines

Das Selbstkontrollsystem kommt einer Dokumentationspflicht des Auftraggebers gleich. Es verpflichtet den Auftraggeber, in jeder Phase eines Vergabeverfahrens die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und die durchgeführte Kontrolle zu dokumentieren. Der Auftraggeber muss, abhängig von der Verfahrensart, die in den Anhängen 2 bis 7 kVöB aufgeführten Dokumente erstellen und im Dossier ablegen. Diese Pflicht betrifft alle Verfahren, mit Ausnahme des freihändigen Verfahrens gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB (d. h. freihändige Vergabe unterhalb der Schwellenwerte).

2. Kontrolllisten

Den Auftraggebern werden vom Kanton Wallis erstellte Kontrolllisten für das offene Verfahren, das selektive Verfahren, das Einladungsverfahren und das freihändige Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB (d. h. freihändige Vergabe oberhalb der Schwellenwerte) zur Verfügung gestellt.

Diese Kontrolllisten dienen dazu, den Auftraggeber von der Vorbeurteilung bis zum Zuschlag durch das Vergabeverfahren zu leiten. Sie geben einen Überblick über die Fragen, die sich ein Auftraggeber in jedem Verfahrensstadium stellen muss, und die Dokumente, die er verfassen und im Dossier ablegen muss.

Die Verwendung dieser Kontrolllisten ist nicht zwingend vorgeschrieben. Jeder Auftraggeber kann sie daher entsprechend seinen Bedürfnissen anpassen, insbesondere indem er Elemente (z.B. die Entscheidungskompetenzen) ergänzt.

3. Liste aller Dokumente

Abhängig von der Verfahrensart muss der Auftraggeber die in den Anhängen 2 bis 7 kVöB aufgeführten Dokumente erstellen und im Vergabedossier ablegen. Nachfolgend werden zu einzelnen Dokumenten nähere Informationen zum notwendigen Inhalt gegeben.

3.1. Vorbeurteilung

Vor Beginn jedes Vergabeverfahrens muss der Auftraggeber eine Vorbeurteilung durchführen.

Über das Ergebnis dieser Vorbeurteilung ist ein Bericht zu erstellen und im Beschaffungsdossier abzulegen. Ergibt die Vorbeurteilung, dass ein offenes oder selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich oder ein freihändiges Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB (d. h. Vergabe unterhalb der Schwellenwerte) durchgeführt wird, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, einen Bericht zu erstellen.¹

3.2 Protokoll über die Öffnung der Angebote

Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll, das mindestens die folgenden Angaben festhält, erstellt:

- die Namen der anwesenden Personen;
- die Namen der Anbieter;
- das Datum der Einreichung der Angebote;
- die allfälligen Angebotsvarianten;
- die Gesamtpreise der Angebote.²

3.3. Zuschlagstabelle

Bevor die Vergabe vorgenommen wird, muss der Auftraggeber eine Zuschlagstabelle mit den folgenden Angaben erstellen:

- die Zuschlagskriterien und die Unterkriterien resp. die Eignungskriterien, falls diese benotet werden;
- deren jeweilige Gewichtung;
- die Benotungsskala;
- die den Anbietern für jedes der Kriterien und Unterkriterien zugeteilten Noten;
- die Rangierung jedes Anbieters.³

3.4. Erläuternder Bericht

Bevor die Vergabe vorgenommen wird, muss der Auftraggeber einen erläuternden Bericht erstellen. Dieser Bericht beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Berichterstattung über den Verfahrensablauf;
- die Art und Weise, wie die nachhaltige Entwicklung im Beschaffungsverfahren berücksichtigt wurde;
- die Methode zur Benotung der Preiskriterien (Nominalpreis und gegebenenfalls die weiteren Preiskriterien);
- die Beurteilung der eingereichten Angebote;
- die Kontrolle des Anbieters, der voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, und die im Angebot bekanntgegebenen Subunternehmer in Bezug auf die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien;
- die Bezeichnung des Anbieters, der voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll.⁴

¹ vgl. Art. 40 kVöB

² vgl. Art. 37 IVöB und Art. 21 kVöB

³ vgl. Art. 41 kVöB

⁴ vgl. Art. 42 kVöB

3.5 Vergabeentscheid

Ein Vergabeentscheid beinhaltet mindestens die folgenden Angaben:

- die Verfahrensart;
- den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;
- die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- das geschätzte Datum des Beginns der Bauarbeiten;
- die Rechtsmittelbelehrung;
- gegebenenfalls die Gründe für eine freihändige Vergabe;
- gegebenenfalls die Liste der Subunternehmer, die möglicherweise an der Ausführung des Auftrags teilnehmen und die im Angebot bekanntgegeben wurden;
- gegebenenfalls die Begrenzung von Temporärarbeitskräften;
- gegebenenfalls die Auftragsvergabe in Anwendung der Bagatellklausel.⁵

4. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- [Kontrolllisten](#)
- [Vorlagen der zu erstellenden und im Vergabedossier ablegenden Dokumente](#)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA)
Avenue du Midi 7
1951 Sitten

www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite

Version 01 / August 2025

Beim Inhalt dieses Themenblatts handelt es sich um eine unverbindliche Vollzugshilfe zum Beschaffungsrecht des Kantons Wallis. Das Themenblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch nicht mehr als die vom RDWA vertretene Ansicht zum behandelten Thema dar. Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller übrigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Das Themenblatt wird nach Möglichkeit aktualisiert und vervollständigt.

⁵ vgl. Art. 51 Abs. 2 und 3 IVöB sowie Art. 33 kVöB